

ANWALTS KANZLEI

UP'N HÜMMLING

Hiermit erteile ich

Herrn Rechtsanwalt Jürgen Bloem, Loruper Str. 16, 49757 Werlte

in Sachen:

wegen:

Aktenzeichen:

Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt

- zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen und Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren (sowie für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mir ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Bußgeldverfahren
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer)
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit
- die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in der EDV Anlage des Bevollmächtigten. Durch Unterzeichnung der Vollmacht bestätigt der Auftraggeber die Aushändigung des Hinweisblattes der Datenverarbeitung.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz-, und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden,

- dass er Kostenschuldner ist, unabhängig vom Bestehen einer Rechtsschutzversicherung, bei Bestehen von Ansprüchen gegenüber der Staatskasse (PKH, VKH, BerH) sowie bei Bestehen von Erstattungsansprüchen gegenüber Dritten;
- dass gem. § 12 a ArbGG im erstinstanzlichen arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Kostenerstattung ausgeschlossen ist;
- dass sich die Vergütung in Zivilsachen nach dem Gegenstandswert richtet;
- dass im Falle der Erstberatung die Vergütung in der Regel 190,00 € beträgt, sofern nicht eine anderweitige Gebührenvereinbarung getroffen wurde;

....., den.....
(Ort)

.....
(Unterschrift)